

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



18023538

Ministerie des Koninkrijks
des Koninkrijks EUPEN

22-01-2018

1/1
der Greffier

Kanzlei

Unternehmensnr. : 0463.163.320

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **MEDIZINISCHES DIAGNOSEZENTRUM**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 Eupen, Ahornweg, 4**

Gegenstand

der Urkunde : **SITZVERLEGUNG - UMWANDLUNG DES KAPITALS IN EURO -
ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH ÜBER
GESELLSCHAFTEN- NEUFASSUNG DER STATUTEN**

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, in Eupen, Vervieserstraße, 10, am 9. Januar 2018, vor Registrierung (art 173, 1bis des Registrierungsgesetzbuches) gehen folgende Beschlüsse hervor :

ERSTER BESCHLUSS : HERABSETZUNG DES KAPITALS

Die Generalversammlung beschließt einstimmig der Sitz der Gesellschaft nach 4700 Eupen, Vervieserstraße 14C zu verlegen und dies ab dem heutigen Tage.

Davon Rechnung tragend, ist der ersten Absatz des Artikels 2 der Gesellschaftsstatuten wie folgt geändert :
„Der Gesellschaftssitz ist in 4700 Eupen, Vervieserstraße 14C.“

ZWEITER BESCHLUSS - UMWANDLUNG DES KAPITALS IN EURO

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das Gesellschaftskapital in Euro umzuwandeln, dass heisst achtzehntausendfünfhundertzweiundneunzig Euro ein Eurocent (18.592,01 €).

Darüberhinaus, beschliesst die Generalversammlung einstimmig die existierenden siebenhundertfünfzig (750) Gesellschaftsanteile zu annullieren und siebenhundertfünfzig neue Gesellschaftsanteile ohne Nennwert zu schaffen.

Im Anschluß daran beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 und 6 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

Artikel 5

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendfünfhundertzweiundneunzig Euro ein Eurocent (18.592,01 €).. Es zerfällt in siebenhundertfünfzig (750) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/ siebenhundertfünfzigstel (1/750) des Gesellschaftsvermögens

ARTIKEL 6.

Diese siebenhundertfünfzig Gesellschaftsanteile werden vollständig gezeichnet und freigemacht.

DRITTER BESCHLUSS - ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN NEUFASSUNG DER STATUTEN

Ferner beschließt die Generalversammlung einstimmig nachstehende Statuten-anpassungen vorzunehmen im Rahmen des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés).

Dementsprechend werden die Statuten wie folgt neugefasst:

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung "MEDIZINISCHES DIAGNOSEZENTRUM", Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschreiben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 01/02/2018 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 Eupen, Vervieserstraße 14C. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen. Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Immobilienverwaltung, den Ankauf von Immobilien zwecks Vermietung, alle Vorgänge und Handlungen, die sich im weitesten Sinn, direkt oder indirekt beziehen auf die Verwaltung und Nutzbarmachung ihres eigenen Immobilienbesitzes oder sonstigen Anlagevermögens, sowie alle Handlungen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen, in jeder Weise.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Im allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Auslande bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendfünfhundertzweiundneunzig Euro ein Eurocent (18.592,01 €). Es zerfällt in siebenhundertfünfzig (750) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/ siebenundfünfzigstel (1/750) des Gesellschaftsvermögens

ARTIKEL 6.

Diese siebenhundertfünfzig Gesellschaftsanteile werden vollständig gezeichnet und freigemacht.

ARTIKEL 7. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist..

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todes wegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschaftern oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder

Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist.

Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am zweiten Donnerstag des Monats Juni um 18 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschrieben Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäß der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

VERSCHIEDENES

Die Generalversammlung erklärt ausdrücklich, dass die vorstehenden Beschlüsse einstimmig gefasst wurden.

Die Generalversammlung erteilt dem Geschäftsführungsrat alle notwendigen Vollmachten zur Koordinierung der Satzungen.

Da nichts mehr zu erklären oder zu beschließen ist, wird die Generalversammlung aufgehoben.

Für gleichlautenden analytischen Auszug

Antoine RIJCKAERT, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung sowie die Koordinierung der Statuten.